

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (Bl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung - PlanZV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
4. Brandenburgische Bauordnung - BbgBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 14], S. 226).
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749).
6. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG - vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03], ber.(GVBl. I/13 Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]).
7. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, das durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) zuletzt geändert worden ist.
8. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.04], S 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33]).

FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

- A FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN
- B HINWEISE DURCH PLANZEICHEN
- C FESTSETZUNGEN DURCH TEXT
- D HINWEISE DURCH TEXT
- E KATASTERVERMERK
- F VERFAHRENSVERMERKE



C FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. **Nutzung der Baugrundstücke**
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
a. **Gewerbegebiet (GE 1 und GE 2)**
Zulässig sind gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO: Gewerbebetrieb aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke.
Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO: Wohnen für Aufsichts- und Anteilhaberspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
Nicht zugelassen werden: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsstätten.
b. **Industriegebiet (GI)**
Im Industriegebiet sind gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO zulässig: Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Tankstellen.
Im Industriegebiet werden außerdem gemäß § 9 Abs. 3 BauNVO zugelassen: Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigtenpersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
Nicht zugelassen werden: Anlagen für kirchlich, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO werden nicht zugelassen. Zusätzlich zu den Nebenanlagen gemäß § 14 Abs.1 werden ausnahmsweise Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 zugelassen.

12. **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
a. **Vollgeschosse**
Für das Gewerbegebiet GE 1 und GE 2 werden 2 Vollgeschosse festgesetzt.
Für das Industriegebiet GI werden 3 Vollgeschosse festgesetzt.
b. **Geschossflächenzahl**
Die Geschossflächenzahl wird auf dem Gewerbegebiet GE 1 und GE 2 sowie dem Industriegebiet GI auf 2,4 festgesetzt.
c. **Grundflächenzahl**
Die Grundflächenzahl wird auf dem Gewerbegebiet GE, Industriegebiet GI auf 0,8 festgesetzt.
d. **Bauhöhe (§ 18 BauNVO) (Nachrichtliche Übernahme)**
Die in den Bauleitern (GI) differenziert festgesetzte Gebäudehöhe resultiert aus Sockelhöhe + Firsthöhe über der Bezugshöhe. Diese Bezugshöhe wird mit 08,00m über NN festgesetzt. Dabei gilt die Höchstgrenze für die Höhe der baulichen Anlagen nicht für untergeordnete bauliche Anlagen wie Schornsteine, Gerüste, Kräne u.ä.
13. **Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
Überbaubare Grundstücksflächen
Im Gewerbegebiet GE 1 und GE 2 sind Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO im Rahmen der BbgBO ausnahmsweise auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können gemäß § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO.
Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) (Nachrichtliche Übernahme)
Im Industriegebiet GI sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Baukörperlängen über 50 m sind zulässig. Maximale Gebäudelängen und minimale Abstände zu Nicht-Baufächern sind durch Baugrenzen festgesetzt.

2. **Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
a. Eine Festsetzung der Höhenlage ist im Grundsatz für alle Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB möglich, im Bebauungsplan wird die Höhenlage der zukünftigen Straße mit einer Reihe von Bezugspunkten festgesetzt. Die Gradientenhöhen der Straße werden als Höchstmaß festgesetzt. (§ 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO).
b. Aufschüttungen bzw. Abtragungen des natürlichen Geländes sind zur Herstellung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereiches zulässig.
c. Die Storkower Straße im Geltungsbereich wird als private Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung "Werksstraße" zu gunsten des Sand- und Mörtelwerkes festgesetzt.
d. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
e. Es ist eine Lichte Höhe (Lichttraumprofil) zwischen der Fahrbahnoberkante und Brückenunterkante von mindestens 4,50 m an dem Kreuzungspunkt der öffentlichen Straßenverkehrsfläche und der privaten Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung "Werksstraße" einzuhalten.
3. **Waldflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)**
Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen werden als Wald festgesetzt.

4. **Gründnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB)**
Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
a. Zum Schutz der Amphibien sind, innerhalb der Straßenverkehrsfläche, auf den Flächen ABCDA und EFGHE Amphibiendurchlässe herzustellen. Das Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAMs) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ist zu beachten.

- a. Zum Schutz der Kleintiere sind, innerhalb der Straßenverkehrsfläche, auf der Fläche EFGHE Kleintierdurchlässe herzustellen. Das Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen (MAQ) ist zu beachten.
 - c. Zur Erhaltung der Fledermauspopulationen ist innerhalb der umgrenzten Fläche IJKLI ein Fledermauswinterquartier unterhalb der Straßenverkehrsfläche frostsicher zu errichten. Der umbaute Raum muss mindestens 40 m² betragen.
 - e. Zum Erhalt der durch Verbuchung gefährdeten Trockenlebensräume sind der Gehölzaufwuchs auf der Fläche N im Turnus von 5 Jahren über einen Zeitraum von 25 Jahren zu entfernen.
- 4.2 **Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
a. Zur Entwicklung einer Grünverbundung sind auf den festgesetzten Punkten zur Anpflanzung von Bäumen 27 Hochstämmen (Acer platanoides – Ahorn) in der Qualität 3xv.mDb StU 16 bis 18 cm zu pflanzen.
b. Innerhalb der Straßenverkehrsfläche sind die entstehenden Böschungen zu begrünen.
c. Zwischen Böschungsfuß der Straße und der Straßenbegrenzungslinie sind auf einer Fläche von 24.924 m² 72 Laubbäume als Hochstamm gemäß Pflanzenliste A und Sträucher in einer Pflanzdichte von 0,33 Pflanzen / je m² gemäß Pflanzenliste B zu pflanzen.

5. **Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
a. Im Bereich der Fläche P ist auf der Straßenverkehrsfläche ein 2,0 m hoher Erdwall (gemessen über die nächstgelegene festgesetzte Gradientenhöhe der Fahrbahnoberkante) anzulegen und zu begrünen.
b. Entlang der festgesetzten Linie "Lärmschutzwand" ist eine Lärmschutzwand wie folgt zu errichten:
- Im Abschnitt Q-R mit einer Höhe von 2,0 m, gemessen über die nächstgelegene festgesetzte Gradientenhöhe der Fahrbahnoberkante.
c. Die Lärmschutzwand ist zu begrünen.
6. **Abgrenzung**
Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Arten enthalten, außer Kraft.

D HINWEISE DURCH TEXT

- Stellplatzsatzung**
Die Stellplatzsatzung der Stadt Königs Wusterhausen – Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Herstellung notwendiger Stellplätze – Stellplatzsatzung – ist im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes vollumfänglich anzuwenden.
- Bodendenkmale (nachrichtliche Übernahme)**
Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle und -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, und der unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).
- Kampfmittel (nachrichtliche Übernahme)**
Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30, vom 14.12.1998) verboten entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung ist unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

- Regelquerschnitt RQ 11**
Der Regelquerschnitt RQ 11 ist nach der Richtlinie für Anlagen von Landstraßen (RAL) zu beachten.

- Gründnerische Hinweise**
Zur vertraglichen Sicherung der Umsetzung der Ausgleichs-, Ersatz- und Artenschutzmaßnahmen schließt die Stadt Königs Wusterhausen städtebauliche Verträge mit dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg ab. Dies sind u.a.:

- Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbote werden Artenschutzmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:
a) Anbringung von 12 Höhlenbrüstermäskisten an Bäumen in 3 m Höhe entgegen der Wetterseite.
b) Umhängung von 3 Fledermauskästen und Ersatzhängung von 6 Flachkästen mit einem Mindestabstand von 50 m zur Straßenverkehrsfläche innerhalb der verbleibenden Waldfächen der Flurstücke 347 der Flur 2 und 643 der Flur 4 in der Gemarkung Niederlehme.
Die anzulegenden frostsicheren Fledermausquartiere sind mit Fledermauswinterquartiersteinen an den Decken auszustatten.
- Die Baufreidreimung ist im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Dabei ist eine Artenschutzkontrolle der Höhenbäume vorzunehmen.
- Falls die Bauzeitenregelungen nicht eingehalten werden können, ist der Vorhabenträger verpflichtet, der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen, dass durch die beabsichtigte(n) Maßnahme(n) keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden.
- Innerhalb der Straßenverkehrsfläche sind die an die Straßenbänke angrenzenden, neu entstehenden Einschnitts- und Dammböschungen mit gebietsheimischem Saatgut (Ostdeutsches Tiefland) zu begrünen. Die örtlichen Einschnittsböschungen mit einem Neigungsverhältnis 1:2 auf einer Fläche von 5.180 m² sind mit dem vor Ort gewonnen Sandboden anzulegen und mit an trocken-mageren Sandstandorten gut angepassten Arten mit einer zu gewährleistenden Saatstärke von 6 g / m² und zusätzlicher Zugabe von 2 g / m² Roggen als Ammensaat zu begrünen. Die restlichen Böschungssabschnitte sind ebenfalls mit dem vor Ort gewonnen Boden anzulegen und mit Wildpflanzen der mäßig-trockenen Standorte mit einer zu gewährleistenden Saatstärke von 6 g / m² und zusätzlicher Zugabe von 2 g / m² Roggen als Ammensaat auf einer Fläche von 10.178 m² zu begrünen.

- Die Kompensationsfestsetzung von Eingriffen in Waldbiotope erfolgt waldrechtlich auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zu § 8 LWaldG.
- Das im Bereich der Straßenverkehrsfläche anfallende Niederschlagswasser ist über eine belebte Bodenschicht zu versickern.

Artenliste

Für die Pflanzungen sind folgende Arten zu verwenden:

Artenliste A – Bäume (StU 12-14 cm)

Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Feldahorn (Acer campestre)
Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)
Spitzahorn (Acer platanoides)
Vogelbeere (Sorbus aucuparia)
Winterlinde (Tilia cordata)

Artenliste B – Sträucher/Heister (Höhe 50-150 cm)

Blutroter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Eingriffiger Weißdorn (Crataegus monogyna)
Faulbaum (Frangula alnus)
Feldahorn (Acer campestre)
Fitz-Rose (Rosa tomentosa)
Flatter-Ulme (Ulmus laevis)
Haibuche (Carpinus betulus)
Hunds-Rose (Rosa canina)

Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
Schlehe (Prunus spinosa)
Traubenkirsche (Prunus padus)
Vogel-Kirsche (Prunus avium)
Wein-Rose (Rosa rubiginosa)
Zweigriff. Weißdorn (Crataegus laevigata)

E KATASTERVERMERK

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

(Datum, Ort) Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

F VERFAHRENSVERMERKE

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 23.02.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02/15 "Neue Ortsumgehung Niederlehme" beschlossen.
Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Jahrgang 26, Nr. 3 vom 11.03.2015 erfolgt.

Königs Wusterhausen, den Bürgermeister

Königs Wusterhausen, den Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 02/15 "Neue Ortsumgehung Niederlehme" wird mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ genehmigt.

Königs Wusterhausen, den Bürgermeister

Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Königs Wusterhausen, den Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der die Satzung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 zu jedemfalls Einsicht bereitgehalten wird, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Vertretung von Verfahrens- und Formschritten und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erloschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 KV Brandenburg hingewiesen worden. Die Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB damit am in Kraft getreten.

Königs Wusterhausen, den Bürgermeister

A FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Geltungsbereich

GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

GI Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

z.B. 0,8 Grundflächenzahl GRZ als Höchstmaß (§§ 17, 19 BauNVO)

z.B. 1,2 Geschossflächenzahl GFZ als Höchstmaß (§§ 17, 20 BauNVO)

II Zahl der Vollgeschosse (§ 17 Abs. 4, § 18 BauNVO)

43,827 Gradientenhöhen der Straße als Höchstmaß

H = 25 m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (nachrichtliche Übernahme)

4. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

a. abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO) (nachrichtliche Übernahme)

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsfläche

private Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung "Werksstraße"

Straßenbegrenzungslinie

6. Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten

Einfahrt (nachrichtliche Übernahme)

7. Mit Geh-, Fahrrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Flächen des Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger

8. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche

9. Flächen für den Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)

Flächen für den Wald

10. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Maßnahmenfläche zum Schutz von Natur und Landschaft

Punkte zur Abgrenzung

11. Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Umgrenzung der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Q R

Lärmschutzwand (Abschnitt)

12. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen

13. Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzes (nachrichtliche Übernahme) (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung Landschaftsschutzgebiet "Müggelspree-Löcknitzzer Wald- und Seengebiet"

14. Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (nachrichtliche Übernahme) (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung Trinkwasserschutzgebiet Niederlehme, Zone III B, IV/1, IV/2

15. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (nachrichtliche Übernahme) (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

MS unterirdische Mittelspannung

TW Trinkwasserleitung

SW Schmutzwasser-Abwasserleitung

Gas Gasleitung

Schlehe (Prunus spinosa)

Traubenkirsche (Prunus padus)

Vogel-Kirsche (Prunus avium)

Wein-Rose (Rosa rubiginosa)

Zweigriff. Weißdorn (Crataegus laevigata)

16. Informative Darstellung

33,20 Abstandsmaß in Meter

Geltungsbereich benachbarter Bebauungspläne (nachrichtliche Übernahme)

Brückenbauwerk

B HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

347 Flurstücksnummern

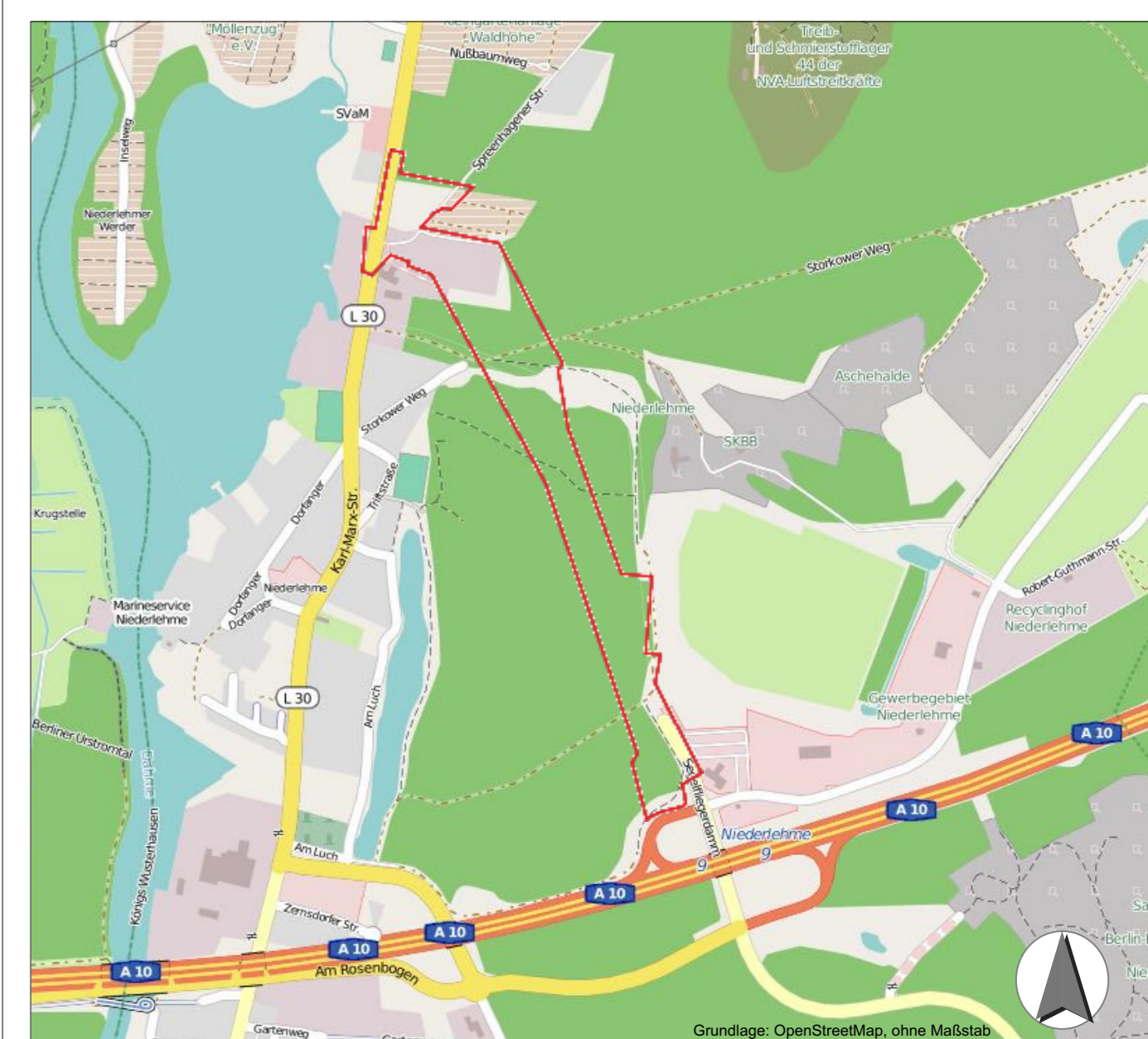
4,75 Höhenpunkte

Bestandsgebäude

Bestandsbäume

Bestehende Grundstücksgrenzen

Streckenkilometer /Baustrecke



Stadt Königs Wusterhausen
Ortsteil Niederlehme

Bebauungsplan Nr. 02/15
"Neue Ortsumgehung Niederlehme"

Satzungsbeschluss Stand: 08.05.2017

Maßstab 1: 2.000 (im Original DIN A0)

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

EAS Planungsgesellschaft mbH

Goethestr. 18 • 14943 Luckenwalde
Tel: 03371-610271
Fax: 03371-622944
e-mail: idasgmbh@gmx.de